CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/6

Allgemeine Verteilung

7. November 2019

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

7.2 ADN – Gasspüranlagen

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |
| --- |
|  |
| Verbundene Dokumente: keine |

**Einleitung**

1. Deutschland hat festgestellt, dass es in Kapitel 7.2. ADN zwei Unterabschnitte mit der Überschrift **Gasspüranlagen** gibt, die jeweils nur einen Satz beinhalten:

7.2.2 Anforderungen an die Schiffe

7.2.2.6 Gasspüranlagen

7.2.3 Allgemeine Betriebsvorschriften

7.2.3.6 Gasspüranlagen

2. Weil die Vorschriften der beiden Unterabschnitte in einem sachlichen Zusammenhang stehen, sollten sie zusammengefasst werden.

**I. Antrag**

3. In Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN den folgenden Satz anfügen:

„Gasspüranlagen müssen entsprechend den Vorschriften des Herstellers durch geschultes und unterwiesenes Personal gewartet werden.“

4. Den Unterabschnitt 7.2.3.6 streichen.

5. In Unterabschnitt 1.3.2.2 ADN folgenden neuen Absatz 1.3.2.2.4 einfügen:

„1.3.2.2.4 Die Besatzung muss mit der Gasspüranlage nach den Absätzen 9.3.1.12.4, 9.3.2.12.4 und 9.3.3.12.4 und mit der der Sauerstoffmessanlage nach den Absätzen 9.3.1.17.6, 9.3.2.17.6 und 9.3.3.17.6 vertraut gemacht werden.“.

6. Absatz 1.3.2.2.4 wird zu Absatz 1.3.2.2.5 und Absatz 1.3.2.2.5 wird zu Absatz 1.3.2.2.6.

**II. Begründung**

7. Es wird ein Beitrag zur Straffung von Kapitel 7.2 geleistet, in dem ein Unterabschnitt, der nur aus einem Satz besteht, entfällt und sachlich zusammenhängende Vorschriften in einem Unterabschnitt zusammengefasst werden. Die Übernahme der Vorschrift 7.2.3.6 ADN in den Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN stellt sicher, dass alle Betriebsvorschriften für Gasspüranlagen an einer Stelle der Verordnung leicht auffindbar sind. Der heutige Unterabschnitt 7.2.3.6 ADN bezieht sich ausschließlich auf die besondere technische Einrichtung „Gasspüranlage“ und kann deshalb nicht als „Allgemeine Betriebsvorschrift“ bezeichnet werden.

8. Es erfolgt eine sicherheitstechnisch unbedenkliche Deregulierung, wenn auf eine zusätzliche nicht näher bestimmte „Einweisung“ parallel zu der bereits in Unterabschnitt 1.3.2.2 ADN geforderten „aufgabenbezogenen Unterweisung“ verzichtet wird. Zur Klarstellung über den Umfang der Einweisung wird ein neuer Absatz 1.3.2.2.4 vorgeschlagen, der der Einweisung in die Bedienung der besonderen Ausrüstung nachgebildet ist.

**III. Sicherheit**

9. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt. Es wird keine sicherheitstechnische Anforderung gestrichen. Die Sicherheit wird verbessert, indem eine wichtige Vorschrift bezüglich der Gasspüranlage leichter auffindbar ist und besser in der Verordnung dargestellt wird.

**IV. Umsetzbarkeit**

10. Es sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich. Es gibt an keiner anderen Stelle der dem ADN beigefügten Verordnung einen Verweis auf den Unterabschnitt 7.2.3.6.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/6 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019, (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3)). [↑](#footnote-ref-2)